



G-BA ändert Beschluss zu Sehhilfen für Erwachsene nach Beanstandung durch BMG, Übersicht der künftigen Regelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plenum des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat gestern gegen die Stimmen der KBV beschlossen, dass bei einer Folgeversorgung mit Sehhilfen bei Erwachsenen mit schwerer Sehbeeinträchtigung kein Arztvorbehalt besteht. Der vom Bundesgesundheitsministerium (BMG) beanstandete Beschluss des G-BA vom 20. Juli 2017 wird entsprechend geändert. Wir möchten Ihnen den Hintergrund und die Details vorstellen. Zudem haben wir in einer Übersicht aufgeführt, welche Regelungen durch den Beschluss künftig für die vertragsärztliche Verordnung von Sehhilfen gelten.

Zum Hintergrund

Das Plenum des G-BA hatte am 20. Juli 2017 beschlossen, dass der Leistungsanspruch für die Erstattung von Sehhilfen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung auf Erwachsene mit schweren Sehbeeinträchtigungen ausgeweitet wird. Zudem konnten sich damals die KBV und die Patientenvertretung mit ihrer Auffassung durchsetzen, dass bei diesen schweren Sehbeeinträchtigungen auch für die Folgeversorgung eine ärztliche Verordnung erforderlich ist. Mit dem Arztvorbehalt sollte gewährleistet werden, dass bei betroffenen Patienten, die aufgrund ihrer schweren Sehbeeinträchtigung zu weiteren Augenerkrankungen neigen, rechtzeitig andere Therapieoptionen (z.B. chirurgische oder pharmakologische Maßnahmen) ergriffen werden können, sollte sich das Sehverhalten verändern.

Das BMG hatte damals die medizinische Notwendigkeit des Arztvorbehalts und die Konstruktion des § 12 Absatz 3 Satz 1 der Hilfsmittel-Richtlinie beanstandet (s. KBV-Information 23/2018).

Beschlussänderung

Die Regelungssystematik des § 12 Absatz 3 Satz 1 wurde daraufhin überarbeitet. Darüber hinaus war es Ziel der KBV und der Patientenvertretung, der Beanstandung des BMG zwar durch eine umfassende Ergänzung der Tragenden Gründe nachzukommen, ohne allerdings die grundlegende Position aufzugeben. Durch die Erweiterung der Erläuterungen sollte noch einmal klar gemacht werden, warum bei hoher Fehlsichtigkeit regelhaft die Therapieentscheidung neu abgewogen werden muss, bevor die Versorgung mit einer neuen Sehhilfe erfolgt.

Trotz der umfangreichen Ergänzung der Begründung hat sich der G-BA gegen die Stimmen der KBV und damit gegen den Arztvorbehalt bei einer Folgeversorgung von Erwachsenen mit schwerer Sehbeeinträchtigung entschieden.

Damit gelten für die Versorgung mit Sehhilfen künftig folgende Regelungen für die Verordnung durch Vertragsärzte:

AUF EINEN BLICK

Verbesserung der Sehschärfe

Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe sind auf Muster 8 verordnungsfähig bei:

- › Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- › Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Sehbeeinträchtigung bei bestmöglicher Brillenkorrektur auf beiden Augen mindestens der Stufe 1 (ICD 10-GM 2017) aufweisen. Diese Sehbeeinträchtigung ist dann gegeben, wenn der Visus bei bestmöglicher Korrektur mit einer Brille auf dem besseren Auge $\leq 0,3$ beträgt oder das beidäugige Gesichtsfeld ≤ 10 Grad bei zentraler Fixation ist,
- › Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf mindestens einem Auge einen Refraktionsfehler von $\geq 6,25$ Dioptrien bei Myopie oder Hyperopie oder von $\geq 4,25$ Dioptrien bei Astigmatismus aufweisen. Dabei gilt immer die benötigte Fernrefraktion mit einer Brille, auch dann, wenn eine Kontaktlinsenversorgung vorgenommen werden soll.

Folgeversorgung zur Verbesserung der Sehschärfe

Soweit eine Folgeversorgung mit einer Sehhilfe zur Verbesserung der Sehschärfe aufgrund einer erneuten ärztlichen Diagnostik erforderlich wird oder weil eine Therapieentscheidung notwendig ist, ist eine ärztliche Verordnung auszustellen, insbesondere für:

- › Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und
- › Versicherte, die eine Sehbeeinträchtigung bei bestmöglicher Brillenkorrektur auf beiden Augen mindestens der Stufe 1 aufweisen.

In diesen beiden genannten Fällen ist dann keine erneute ärztliche Verordnung erforderlich, wenn eine Ersatzbeschaffung aufgrund von Verlust oder Bruch innerhalb von 3 Monaten nach der Verordnung notwendig wird.

Therapeutische Zwecke

Sehhilfen zu therapeutischen Zwecken für die Behandlung von Augenverletzungen oder Augenerkrankungen setzen grundsätzlich eine fachärztliche Verordnung voraus.

Weiteres Vorgehen

Der Beschluss wird nun erneut an das BMG zur rechtlichen Prüfung übermittelt. Er kann nach Nichtbeanstandung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten. Hierüber werden wir Sie gesondert informieren. Der Beschluss ist auf der Internetseite des G-BA abrufbar (www.g-ba.de/informationen/beschluesse/).

Für Fragen stehen Ihnen Charlotte von Schorlemer (Tel.: 030 4005-1431, E-Mail: CSchorlemer@kbv.de) und Susanne Dintner (Tel.: 030 4005-1433, E-Mail: SDintner@kbv.de) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sibylle Steiner
Dezernentin